

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 07. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2022)

zum Thema:

**Schutzhunde der Berliner Polizei und die Neufassung der Tierschutz-  
Hundeverordnung**

und **Antwort** vom 26. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2022)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10518  
vom 07. Januar 2022  
über Schutzhunde der Berliner Polizei und die Neufassung der Tierschutz-  
Hundeverordnung

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schutzhunde der Berliner Polizei sind von der Neufassung der Bundes-Tierschutz-Hundeverordnung betroffen? Welche Schritte hat der Senat unternommen, um die Ausbildung und den Einsatz von Schutzhunden durch die Polizei Berlin in Einklang mit der Neufassung der Tierschutz-Hundeverordnung zu bringen?

Zu 1.:

Die Polizei Berlin verfügt aktuell über 49 Schutzhunde. Die Ausbildung von Schutzhunden wurde vorübergehend ausgesetzt. Der Einsatzdienst ist von der Neufassung des § 2 Absatz 5 der Tierschutz-Hundeverordnung nicht betroffen und wird fortgesetzt.

2. Wie viele Einsätze von Berliner Schutzhunden gab es in den Jahren 2017 bis 2020, bei denen Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel eingesetzt wurden? In wie vielen Fällen haben Schutzhunde im Einsatz zur Gefahrenabwehr Personen verletzt (bitte jeweils Auflistung nach Jahren)?

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Welche konkreten Auswirkungen hätte die Nichtanwendung von Stachelhalsbändern oder anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln bei Ausbildung und Einsatz von Schutzhunden?

Zu 3.:

Der Verzicht auf die Verwendung der in § 2 Absatz 5 der Tierschutz-Hundeverordnung genannten Mittel in der Ausbildung und im Einsatz würde dazu führen, dass die jederzeitige Kontrollierbarkeit des Schutzhundes, welche unabdingbare Voraussetzung für seinen sicheren Einsatz und die Vermeidung von Gefahren für alle im Einsatz befindlichen Personen und den Schutzhund selbst ist, nicht mehr gewährleistet werden kann.

4. Inwiefern wurde bei der Entscheidung, die Schutzhunde der Berliner Polizei weiterhin im Einsatz zu belassen

(<https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1164500.php>), die Landestierschutzbeauftragte einbezogen?

Zu 4.:

Mit der Landestierschutzbeauftragen bestand im Vorfeld ein fachlicher Austausch über Reichweite und die Auswirkungen der Neufassung des § 2 Absatz 5 der Tierschutz-Hundeverordnung.

5. Welche Alternativen zum Einsatz von Schutzhunden zur Gefahrenabwehr ohne den Einsatz des Abschneidens von Luft durch Stachelhalsbänder bzw. Zughalsbänder wurden geprüft? Welche anderen Alternativen zum Einsatz von Schutzhunden wurden geprüft?

Zu 5.:

Bei der Polizei Berlin werden weder bei der Aus- und Fortbildung von Diensthunden noch im tatsächlichen Einsatzgeschehen Zughalsbänder verwendet. Für Stachelhalsbänder ist aktuell kein gleich geeigneter Ersatz ersichtlich, der für den Hund weniger schmerzhaft ist. Als Alternativen zum konkreten Einsatz von Schutzhunden werden grundsätzlich sämtliche Führungs- und Einsatzmittel, die der Polizei Berlin zur Einsatzbewältigung zur Verfügung stehen, erwogen. Nahezu alternativlos ist jedoch die Deeskalationswirkung, welche von Schutzhunden bei gewaltträchtigen Einsatzlagen ausgeht. Darüber hinaus haben Hunde aufgrund ihrer Schnelligkeit und Beweglichkeit einen hohen Einsatzwert in gefährlichen Zugriffssituationen und können dadurch auch das Leben der Einsatzkräfte schützen.

6. Aus welchen Gründen hat sich die Senatsverwaltung für Inneres dafür entschieden, eine Ausnahmeregelung in der Bundes-Tierschutz-Hundeverordnung im Rahmen der Diensthundeausbildung zu unterstützen? Wurde die Landestierschutzbeauftragte bei der Entscheidung einbezogen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die Schutzhunde der Polizei Berlin werden in besonderen Einsatzsituationen als Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt eingesetzt und müssen jederzeit kontrollierbar sein. Um den Einsatz wie auch den Schutz der im Einsatz befindlichen Personen und des Schutzhundes selbst nicht zu gefährden, muss es in engen Grenzen möglich sein, bei der Ausbildung von Diensthunden im Einzelfall gezielte und kurzfristige Reize zu setzen, um ein bestimmtes Verhalten des Hundes (z.B. Lösen eines Bisses) herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund wird das Bedürfnis einer Klarstellung der Reichweite des in § 2 Abs. 5 Tierschutz-

Hundeverordnung geregelten Verbots gesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 + 4 verwiesen.

Berlin, den 26. Januar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport